

Tarif Mehr Zahn Kompakt 80

Barmenia
Krankenversicherung AG

Ergänzungstarif für Zahnersatz, Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe und Kieferorthopädie

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Für Personen, die der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung angehören oder Anspruch auf Heilfürsorge haben.

Grundlage für Ihren Versicherungsschutz ist der Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenzusatzversicherung:

Teil I Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenzusatzversicherung (AVB/KZV) und
Teil II Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80**. Der Teil II liegt Ihnen hier vor.

Bezeichnung des Tarifs **Mehr Zahn Kompakt 80** im Versicherungsschein: **MZK80**

Stand 01.11.2026

Unsere Leistungen im Überblick

Hier erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen des Tarifs **Mehr Zahn Kompakt 80**. Den genauen Umfang der Leistungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Leistungen	Erstattung zu	Bis zu
Zahnersatz (zum Beispiel Implantate, Brücken, Kronen, Inlays)	80 %	ohne Höchstgrenze
Zahnersatz bei Regelversorgung	100 %	ohne Höchstgrenze
Zahnmedizinische Prophylaxe-Maßnahmen (zum Beispiel Professionelle Zahnreinigung)	100 %	einmal pro Kalenderjahr
Hochwertige Kunststoff-Füllungen	100 %	ohne Höchstgrenze
Wurzel- und Parodontosebehandlungen	100 %	ohne Höchstgrenze
Aufbiss-Schienen	100 %	ohne Höchstgrenze
Schmerzlindernde Maßnahmen (zum Beispiel Vollnarkose, Akupunktur, Hypnose)	100 %	ohne Höchstgrenze
Zahnaufhellung (zum Beispiel Bleaching)	100 %	250 Euro alle zwei Kalenderjahre
Kieferorthopädie bei Beginn der Behandlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres	80 %	Einmalig insgesamt 2.500 Euro
Kieferorthopädie nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge eines Unfalls oder einer Krankheit	80 %	Einmalig insgesamt 5.000 Euro

A. Vorbemerkung

Wer kann versichert werden?

Nach dem Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** können Personen versichert werden, die Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind oder Anspruch auf Heilfürsorge haben. Ein Höchst- oder Mindestalter für die Aufnahme in den Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** gibt es nicht.

Welche Tarifkombinationen sind ausgeschlossen?

Ein Versicherungsschutz nach Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** darf nicht in Kombination mit anderen Krankenzusatztarifen mit Zahnleistungen (Zahnersatz, Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe oder Kieferorthopädie) bestehen.

B. Tarifliche Leistungen

Bitte beachten Sie diese Hinweise!

Der Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** bietet Ihnen und/oder den versicherten Personen¹ einen Versicherungsschutz, der die Leistungen der GKV oder eines anderen Kostenträgers (zum Beispiel bei Anspruch auf Heilfürsorge) ergänzt.

Bitte nehmen Sie deshalb die Leistungen der GKV oder eines anderen Kostenträgers zuerst in Anspruch, bevor Sie die Rechnungen einreichen. Sie erhalten die tariflichen Leistungen auch, wenn die GKV oder Heilfürsorge keine Leistungen erbringt.

Leistungen der GKV, der Heilfürsorge oder anderer Kostenträger werden als Vorleistung angerechnet.

Wir erstatten die Gebühren für zahnärztliche Leistungen im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der jeweils gültigen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und/oder für Ärzte (GOÄ). Zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) erstatten wir zu angemessenen Preisen.

Wir empfehlen Ihnen, uns vor Beginn der Behandlung einen Heil- und Kostenplan einzureichen. Wir klären dann gerne für Sie, mit welchen Leistungen Sie rechnen können.

In den ersten Versicherungsjahren bestehen Leistungsbegrenzungen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter Punkt 11 „Leistungsbegrenzungen“.

Was ist versichert und in welcher Höhe?

1. Zahnersatz

80 %

der Kosten für Zahnersatz einschließlich der Vorleistungen der GKV oder eines anderen Kostenträgers. Unter den Versicherungsschutz für Zahnersatz fallen zum Beispiel Inlays, Onlays, Prothesen, Stifzähne, Brücken, Teilkronen, Kronen und Implantate. Die Kosten für Keramik- und Kunststoff-Verblendungen sind für alle Zähne versichert.

Beispiel: 80 Prozent Erstattung unter Anrechnung der GKV-Vorleistung

Erstattungsfähige Kosten = 2.000 EUR

GKV-Vorleistung = 400 EUR

2.000 EUR * 80 % Erstattungssatz = 1.600 EUR

Erstattung abzüglich 400 EUR GKV-Vorleistung = 1.200 EUR

Eingeschlossen sind auch Vor- und Nachbehandlungen. Dazu zählen zum Beispiel funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie augmentative Leistungen (Knochenaufbau).

Wenn Sie zustehende Leistungen der GKV oder der Heilfürsorge nicht in Anspruch nehmen, ziehen wir 40 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages als Vorleistung der GKV oder der Heilfürsorge von den tariflichen Leistungen ab. Das gilt zum Beispiel auch dann, wenn Sie eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt ohne Kassenzulassung aufsuchen oder die Leistung im Ausland erbracht wird und sich die GKV oder Heilfürsorge deshalb nicht an den Kosten beteiligt.

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, die versicherten Personen zu nennen.

2. Zahnersatz bei Regelversorgung	100 %	der Kosten für Zahnersatz einschließlich Vor- und Nachbehandlungen im Rahmen der Regelversorgung der GKV.
3. Zahnmedizinische Prophylaxe-Maßnahmen	100 %	der Kosten für zahnmedizinische Prophylaxe-Maßnahmen einmal pro Kalenderjahr. Unter den Versicherungsschutz fallen zum Beispiel: - Professionelle Zahnreinigung/Prothesenreinigung - Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung - Behandlung von überempfindlichen Zahnflächen - Fissuren-Versiegelung Eine Kombination zahnmedizinischer Prophylaxe-Maßnahmen ist im Rahmen der einmaligen Behandlung möglich.
4. Hochwertige Kunststoff-Füllungen	100 %	der Kosten für hochwertige Kunststoff-Füllungen. Dazu gehören zum Beispiel Kunststoff-Füllungen, Kompositfüllungen sowie Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Füllungen.
5. Wurzel- und Parodontose-behandlungen	100 %	der Kosten für Wurzel- und Parodontosebehandlungen. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für Wurzelkanalbehandlungen und Wurzelspitzenresektionen.
6. Schmerzlindernde Maßnahmen	100 %	der Kosten für schmerzlindernde Maßnahmen beim Zahnarzt bzw. bei der Zahnärztin, sofern sie im Zusammenhang mit einer erstattungsfähigen Behandlung gemäß den Ziffern 1 bis 5 stehen. Dazu gehören zum Beispiel: - Vollnarkose - Akupunktur - Hypnose - Analgosedierung (Dämmerschlaf) - Lachgas-Sedierung
7. Aufbiss-Schienen	100 %	der Kosten für Aufbiss-Schienen (auch Knirscherschienen), nicht jedoch im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung.
8. Zahnaufhellung (zum Beispiel Bleaching)	100 %	der Kosten für zahnaufhellende Maßnahmen bis zu 250 EUR innerhalb von zwei Kalenderjahren. Dazu gehört zum Beispiel die Aufhellung der Zähne mit Bleaching. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen in einer zahnärztlichen Praxis stattfinden oder zahnärztlich begleitet werden.
9. Kieferorthopädie (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)	80 %	der Kosten. Während der Vertragslaufzeit erstatten wir insgesamt bis zu 2.500 EUR. Der Grad der Zahnfehlstellung spielt dabei keine Rolle. Darunter fallen auch die Kosten für Keramik- und Kunststoffbrackets, unsichtbare Zahnspannen und festsitzende Retainer. Voraussetzung ist, dass Sie bei Beginn der Behandlung noch keine 18 Jahre alt sind und die Behandlung nach Versicherungsbeginn des Tarifs Mehr Zahn Kompakt 80 begonnen wurde.
10. Kieferorthopädie (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	80 %	der Kosten. Während der Vertragslaufzeit erstatten wir insgesamt bis zu 5.000 EUR. Darunter fallen beispielsweise auch die Kosten für Keramik- und Kunststoffbrackets, unsichtbare Zahnspannen und festsitzende Retainer. Voraussetzung ist, dass die kieferorthopädischen Maßnahmen infolge eines Unfalls erfolgen oder einer Krankheit, für die die GKV oder die Heilfürsorge Leistungen für Kieferorthopädie erbringt. Der Unfall oder die Krankheit muss nach Versicherungsbeginn des Tarifs Mehr Zahn Kompakt 80 und nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sein.

Die Leistungen für Zahnersatz (Ziffern 1 und 2), Zahnbehandlung (Ziffern 4 bis 7), Zahnaufhellung (Ziffer 8) und Kieferorthopädie nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund einer Krankheit (Ziffer 10) sind in den ersten vier Kalenderjahren begrenzt. Die Gesamtleistung beträgt je versicherte Person:

- im ersten Kalenderjahr maximal 1.000 EUR
- in den ersten beiden Kalenderjahren zusammen maximal 2.000 EUR
- in den ersten drei Kalenderjahren zusammen maximal 4.000 EUR
- in den ersten vier Kalenderjahren zusammen maximal 5.000 EUR
- ab dem fünften Kalenderjahr entfällt diese Leistungsbegrenzung.

Die Höchstgrenze für Zahnersatz (Ziffern 1 und 2) und Zahnbehandlung (Ziffern 4 bis 7) entfallen für solche Kosten, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind.

Wenn unmittelbar vor Beginn dieses Tarifs **Mehr Zahn Kompakt 80** eine Zahnzusatzversicherung mit Leistungen für Zahnersatz bestand, die eine ununterbrochene Versicherungsdauer von mindestens sechs Monaten hatte, nahtlos in diesen Tarif übergeht und vom Versicherungsnehmer beendet wurde, beträgt die Gesamtleistung je versicherte Person:

- im ersten Kalenderjahr maximal: 1.000 EUR
- in den ersten beiden Kalenderjahren zusammen maximal: 2.000 EUR
- ab dem dritten Kalenderjahr entfällt diese Leistungsbegrenzung.

Auf Aufforderung ist vom Versicherungsnehmer ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einzureichen.

Die Leistungen für Kieferorthopädie vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Ziffer 9) sind in den ersten zwei Kalenderjahren begrenzt. Die Gesamtleistung beträgt je versicherte Person:

- im ersten Kalenderjahr maximal: 500 EUR
- in den ersten beiden Kalenderjahren zusammen maximal: 1.000 EUR

Diese Höchstbeträge entfallen für solche Kosten, die nachweislich auf einen nach Beginn des Tarifs und nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind.

12. Innovationsgarantie

Medizinisch notwendige zahnmedizinische Behandlungsmethoden sind versichert, auch solche, die es heute noch nicht gibt. Ihr Versicherungsschutz passt sich automatisch an die neuen Gegebenheiten an. Sie müssen nichts tun.

13. Zukunftsgarantie

Die GKV oder Heilfürsorge orientieren sich beim Zahnarzt am vorliegenden Befund. Daraus ergibt sich ein Festzuschuss, den wir als Vorleistung berücksichtigen. Die Leistungen der GKV oder Heilfürsorge können sich jedoch ändern. Das hat aber keine Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz. Sie erhalten von uns unverändert die Leistungen im tariflich vereinbarten Umfang.

C. Beiträge

1. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge betragen je versicherte Person:

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	EUR
0 - 5	6,90
6 - 20	16,90
21 - 30	12,80
31 - 40	18,20
41 - 50	24,50
51 - 60	33,50
Ab 61	44,90

Die hier genannten Beiträge können sich unter den Voraussetzungen des § 8b AVB/KZV ändern.

2. Wie berechnet sich das tarifliche Eintrittsalter?

Der Beitrag ist für die Altersgruppe 0 - 5 Jahre bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die versicherte Person 6 Jahre alt wird. Danach ist der Beitrag für die Altersgruppe 6 - 20 Jahre zu zahlen. Der Beitrag für die Altersgruppe 6 - 20 Jahre ist bis zu Ende des Monats zu zahlen, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird. Danach ist der Beitrag für die Altersgruppe 21 - 30 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppen 21 - 30, 31 - 40, 41 - 50 bzw. 51 - 60 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 31 Jahre, 41 Jahre, 51 Jahre bzw. 61 Jahre alt wird. Danach ist der Beitrag der jeweils nächsten Altersgruppe zu zahlen.

D. Weitere Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
2. Was ist beim Einreichen der Rechnungen zu beachten?
3. Wann können Sie den Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** kündigen?

Hier erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz, die für Sie wichtig sind. Grundlage ist Teil I der AVB, die wir durch folgende tarifliche Regelungen ohne Nachteile für Sie geändert oder ergänzt haben.

Sie haben Versicherungsschutz ohne Wartezeiten ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

Bitte lassen Sie auf allen Kostenbelegen die Höhe der Leistungen von Ihrer GKV, Heilfürsorge oder anderen Kostenträgern bestätigen.

Nach dem Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** beträgt die Mindesttarifdauer vierundzwanzig Monate. Sie können den Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** zum ersten Mal mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindesttarifdauer kündigen. Nach Ablauf dieser Mindesttarifdauer können Sie den Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Beispiel:

Beginn des Tarifs Mehr Zahn Kompakt 80 :	01.11.2026
Ende der Mindesttarifdauer:	31.10.2028
Spätester Eingang der Kündigung:	30.09.2028
Frühestmöglicher Kündigungstermin des Tarifs Mehr Zahn Kompakt 80 :	31.10.2028

Danach ist eine Kündigung mit Monatsfrist jeweils zum 31.10. eines Jahres (Versicherungsjahr) möglich.

4. Was ist zu beachten, wenn Ihre Versicherung in der GKV oder der Anspruch auf Heilfürsorge endet?
5. Welche Obliegenheit ist sonst zu beachten?

In diesem Fall endet Ihre Versicherung nach dem Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** zu dem Tag, in dem die Versicherung in der GKV oder der Anspruch auf Heilfürsorge endet. Bitte teilen Sie uns das Ende der Versicherung in der GKV oder Heilfürsorge so schnell wie möglich mit.

Neben dem Tarif **Mehr Zahn Kompakt 80** dürfen keine weiteren Krankenzusatztarife mit Zahnleistungen (Zahnersatz, Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe oder Kieferorthopädie) bestehen. Schließen Sie einen solchen Tarif ab, müssen Sie uns unverzüglich davon unterrichten. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach § 28 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung der Verletzung fristlos zu kündigen.